



Was Sie riskieren,  
wenn Sie eine nicht  
richtlinienkonforme  
Baumaschine einsetzen,  
kaufen oder verkaufen!

## Einführung



*Baumaschinen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen der relevanten EU-Gesetzgebung entsprechen und allen gültigen Sicherheits- und Umweltaanforderungen genügen. Maschinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind nicht konform und dürfen in der EU nicht in Verkehr gebracht werden.*

*Der Verkauf, Einsatz und Kauf nicht konformer Baumaschinen in die bzw. der EU ist für die europäische Baumaschinenindustrie nach wie vor ein großes Problem. Für Händler und Bauunternehmen hat es ernste Konsequenzen, wenn sie beim Einsatz, Verkauf oder Kauf solcher Maschinen erlappt werden. Dieses Dokument zeigt Folgen und Haftungsprobleme auf, die sich für gesetzwidrig handelnde Unternehmen ergeben. Es dient als Leitfaden für die Analyse der Risiken und der Anforderungen, die bei der Produktion, dem Verkauf oder dem Einsatz einer nicht konformen Maschine auf dem europäischen Markt auftreten können. Die Zusammenstellung ist allerdings keine all umfassende Information und keine exakte Interpretation der bestehenden rechtlichen Anforderungen.*

*Als anerkannter Interessenvertreter der europäischen Baumaschinenhersteller und damit verbundener Industrien fordert das CECE alle Händler, Bauunternehmen und Verbände zur Zusammenarbeit auf, um die EU von nicht konformen Baumaschinen zu befreien.*

*Europäische Wirtschaftsteilnehmer müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Verkauf, Import oder Einsatz von (neuen oder gebrauchten) Maschinen, die nicht richtlinienkonform sind und nicht korrekt mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind, erhebliche Risiken mit sich bringen kann. Das betrifft alle Maschinen, unabhängig von deren Marke. Ausgenommen sind nur gebrauchte Maschinen, die vor Inkrafttreten der ersten Maschinenrichtlinie 89/392/EWG im Jahr 1993 in Verkehr gebracht wurden. Für solche älteren Maschinen gelten ggf. die vorangegangenen nationalen Vorschriften.*

## Folgen für Verkäufer von nicht richtlinienkonformen Maschinen:



- ⚠ In den meisten Fällen **verfällt oder verringert sich der Versicherungsschutz (entweder der Maschine oder des Finanzierungsleasings)**: Die Versicherungsverträge enthalten üblicherweise den Passus, dass die Maschine den geltenden europäischen Vorschriften entsprechen muss. Wenn die Versicherungsgesellschaft nicht darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Maschine nicht richtlinienkonform ist, kann ein solches Verhalten als Vertragsverletzung betrachtet werden. Dies kann zu einer Nichtigkeit des Versicherungsvertrags und zu Schadenersatzforderungen führen.
- ⚠ Bei Unfällen kann die Unfallversicherung den fehlbaren Verkäufer in Regress nehmen, wenn der Schaden durch eine nicht konforme Maschine verursacht wurde.
- ⚠ **Andere Händler bzw. Hersteller können Sie des unlauteren Wettbewerbs bezichtigen** und so Ihre Geschäftstätigkeit gefährden. Wenn Verstöße bekannt werden, kann auch der Ruf Ihres Unternehmens Schaden nehmen.
- ⚠ Ihre Kunden haben die Möglichkeit, gewichtige Argumente ins Feld zu führen, **um Abschlusszahlungen zu verweigern oder sogar die Maschine überhaupt nicht zu bezahlen**. Außerdem können Ihre Kunden auf Schadenersatz klagen.
- ⚠ Sollte die Maschine darüber hinaus **Arbeitsschutzbestimmungen oder die Umweltgesetzgebung verletzen**, kann das Inverkehrbringen einer nicht konformen Maschine zu Strafen führen, insbesondere wenn sich Unfälle ereignen. Je nach nationalem Recht sind **Bußgelder bzw. Haftstrafen** möglich.



### Beispiele für Maßnahmen und Folgen:

- ⚠ Die unzulässige Maschine muss zurückgerufen oder ausgetauscht werden. Es können aber auch Geldbußen erhoben werden. In Belgien liegt diese beispielsweise bei bis zu 20.000 Euro. In Großbritannien stellt ein Verstoß gegen die Bestimmungen sowohl ein Vergehen gemäß Gesetz zur fahrlässigen Tötung als auch gemäß Gesetz zum Schutz des Konsumenten von 1987 dar, und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten und einer Geldbuße in unbegrenzter Höhe belegt werden.
- ⚠ Bei einem Unfall kann eine geschädigte Person über Produkthaftung gemäß Richtlinie 85/374/EWG auf Schadenersatz klagen. Wenn der Schaden durch eine nicht konforme Maschine verursacht wurde, besteht für den Hersteller (oder den Importeur) das erhebliche Risiko, dass ein Gericht eine solche nicht konforme Maschine als fehlerhaft ansieht und den Hersteller für den Schaden verantwortlich macht.
- ⚠ Das Erstellen einer Konformitätserklärung oder einer CE-Kennzeichnung für eine nicht konforme Maschine gilt als **Urkundenfälschung**. Wenn Sie eine Maschine mit einer gefälschten Konformitätserklärung verkaufen, machen Sie sich strafbar.
- ⚠ Eine vom Verkäufer oder Importeur der Maschine **vertraglich zugesicherte Garantie** verfällt zumeist, sobald eine Maschine modifiziert und so zu einer nicht konformen Maschine wurde. Außerdem verfällt eine solche Garantie, wenn eine nicht konforme Maschine, die nicht für den Einsatz in der EU bestimmt ist, trotzdem importiert wird.



# Folgen für Käufer und Endbetreiber von nicht richtlinienkonformen Maschinen:



- ⚠ Der **Import und Wiederverkauf** einer nicht konformen Maschine ist **innerhalb der EU verboten**, da eine solche Maschine weder ein rechtsgültiges CE-Kennzeichen tragen noch eine gültige Konformitätserklärung haben kann.
- ⚠ Würden Sie eine nicht konforme Maschine bedienen, wenn Sie nicht sicher sind, ob die Bremsen oder die Fahrerkabine den Richtlinien entsprechen? Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, ihren Mitarbeitern sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber, die nicht konforme Maschinen einsetzen, setzen sich **Haftungsansprüchen nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates aus, in denen EU-Recht hinsichtlich der Arbeitssicherheit umgesetzt wurde. Einzelstaatliche Behörden haben das Recht, Sanktionen über Arbeitgeber zu verhängen, welche ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sicheren und konformen Maschinen für ihre Mitarbeiter nicht nachkommen. Bei solchen Sanktionen kann es sich um Bußgelder oder Haftstrafen handeln (siehe z.B. das deutsche „Arbeitsschutzgesetz“ und die „Betriebssicherheitsverordnung“).**
- ⚠ Der Versicherungsschutz der Maschinen kann nichtig werden.
- ⚠ Sie können von **öffentlichen Ausschreibungen** ausgeschlossen werden.
- ⚠ Sie **verlieren Ihre Reputation** als Bauunternehmer, wenn diese Verstöße allgemein bekannt werden.
- ⚠ Es können Ihnen **zusätzliche Kosten** durch höheren Energie- und Rohstoffverbrauch entstehen.
- ⚠ Bei Unfällen oder behördlichen Kontrollen kann die Maschine zwangstillgelegt oder von der Baustelle entfernt werden. Das führt zu **Arbeitsverzögerung und zu finanziellen Verlusten**.
- ⚠ Auch können in einer nicht konformen Maschine ggf. keine in der EU verfügbaren Standard-Ersatzteile bzw. Standard-Zubehörteile eingesetzt werden.
- ⚠ Der Hersteller kann **Garantieleistungen** verweigern und beschließen, keine **Ersatzteile** zu liefern, wenn die importierten Maschinen nicht für den Einsatz in der EU produziert wurden. Das Produkt wird ggf. nicht vom Hersteller unterstützt, da weder Produktunterstützungsprogramme noch die richtigen Ersatzteile/Austauschteile zur Verfügung stehen.



**CECE**  
Committee for European  
Construction Equipment

Diamant Building  
Bd A. Reyers Ln 80  
BE-1030 Brussels  
Belgium  
**T** +32 2 706 82 26  
**F** +32 2 706 82 10

[info@cece.eu](mailto:info@cece.eu)  
[www.cece.eu](http://www.cece.eu)